

Erläuterungen zum Erhebungsbogen zur gesplitteten Abwassergebühr

Für die Gebührenerhebung der Niederschlagswasserbeseitigung ist die Summe der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen im Gemeindegebiet maßgeblich, von denen direkt oder indirekt Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt.

Dabei werden alle Flächen des Gemeindegebietes in vier Kategorien unterteilt:

- Vollständig versiegelte Flächen (Faktor 1,0)
- Stark versiegelte Flächen (Faktor 0,7)
- Schwach versiegelte Flächen (Faktor 0,4)
- Unversiegelte Flächen (Faktor 0,0)

Unter vollständig versiegelten Flächen sind alle diese Flächen zu verstehen, bei denen das Niederschlagswasser aufgrund der Art der Versiegelung nahezu gar nicht versickern kann, weil diese kaum wasserdurchlässig sind. Typische voll versiegelte Flächen sind: Beton-, Asphalt- oder Bitumenflächen. Auch Pflasterflächen mit wasserundurchlässigen Betonfugen, die man gelegentlich bei Treppen und Terrassen verwendet, fallen darunter. Und selbstverständlich alle Dächer, die nicht Gründächer sind.

Versiegelte Flächen mit Belägen, durch die das anfallende Niederschlagswasser teilweise versickern kann, weil sie wasserdurchlässig sind, werden in die beiden Kategorien stark und schwach versiegelt unterteilt. Stark versiegelte Flächen werden mit dem Faktor 0,7 angesetzt, darunter fallen z.B. Pflaster- und Plattenbeläge mit wasserdurchlässigen Fugen, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster.

Schwach versiegelte Flächen sind solche, bei denen nach der Materialbeschaffenheit sehr viel Wasser versickern kann. Diese Flächen werden mit dem Faktor 0,4 multipliziert. Hierunter fallen z.B. Rasengittersteine, Porenpflaster, Schotterrassen, Kies- oder Schotterflächen. Flächendeckend begrünte Dächer (Gründach) werden ebenfalls mit dem Faktor 0,4 multipliziert.

Flächen, die gar nicht versiegelt sind, gelten als nicht ableitend und sind daher nicht weiter anzugeben, besitzen also den Faktor 0. Das sind z.B. Beete, Garten- und Wiesenflächen, Äcker.

Falls Sie eine versiegelte Fläche haben, die in den o.g. Beispielen nicht genannt wurde, ordnen Sie Ihre Fläche in die Gruppe ein, die Ihrer Fläche von der Versiegelungsart am nächsten kommt.

Eine Fläche gilt nur dann als angeschlossen und damit als gebührenpflichtig, wenn diese tatsächlich das Niederschlagswasser direkt oder indirekt (also durch Weiterleitung über andere Flächen) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet. Wenn also das auf der Terrasse ankommende Regenwasser in die benachbarte Gartenfläche abläuft, gilt die Terrassenfläche nicht als angeschlossen. Wenn das Wasser schlussendlich auf die Straße und von dort in den Gully läuft, gilt diese Fläche als angeschlossen.

Wenn kein ausgefüllter Fragebogen bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt wird, werden für die Gebührenberechnung die auf Grund der Bauakten ermittelten Angaben verwendet!

Erläuterung der einzelnen Spalten des Erhebungsbogens zu den bebauten und befestigten Flächen

Keinerlei Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal

Dass von einem Grundstück kein Regenwasser in einen vorhandenen Kanal gelangt, dürfte die Ausnahme sein. Häufiger ist sicherlich, dass das Grundstück überhaupt nicht von einem Regenwasser- oder einem Mischwasserkanal erschlossen ist (z. B. bei Druckentwässerung) und daher eine Einleitung gar nicht erfolgen kann.

Wichtig: Bitte unbedingt im Bemerkungsfeld den Grund erläutern.

Einzelbetrachtung der Flächen

Zu Spalte 1

Hier ist der Beschrieb der Fläche / des Grundstücks einzutragen.

Ist eine Fläche nicht komplett, sondern nur teilweise an die öffentliche Kanalisation entwässert, ist die jeweilige Teilfläche einzutragen. Dies gilt auch für Flächen mit mehreren Versiegelungsgraden.

Bsp: Bei einem Zugangsweg sind 10 m² asphaltiert und 20 m² gepflastert. Dann sind zwei Einträge mit den jeweiligen Flächen erforderlich.

Zu Spalte 2

In dieser Spalte ist die Größe der gesamten bebauten bzw. befestigten Fläche in m² einzutragen.

Zu Spalte 3

In dieser Spalte ist die Größe der Flächen einzutragen, die das anfallende Niederschlagswasser in die Abwasseranlage / öffentliches Kanalsystem einleiten.

Zu Spalte 4

Wenn das Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage (jeweils auf privater Fläche!) mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, wird diese Fläche nur mit dem Faktor 0,2 berechnet.

Zu Spalte 5

Hier ist der Versiegelungsgrad der Fläche anzugeben.

Faktor 1,0 – Vollständig versiegelte Flächen,

z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen

Faktor 0,7 - Stark versiegelte Flächen,

z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster

Faktor 0,4 - Wenig versiegelte Flächen,

z.B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer

Zu Spalte 6

Wenn das Niederschlagswasser von einer Fläche vollständig in eine fest installierte und mit dem Boden verbundene Zisterne für die Niederschlagswassernutzung abgeführt wird, tragen Sie bitte die Nummer der Zisterne ein.

Adressänderung

Sollten Sie eine Adressänderung mitteilen wollen, können Sie das hier tun.

Bemerkungen

Im Feld Bemerkungen können Sie ergänzende Angaben eintragen.

Meine Telefonnummer für Rückfragen

Die Angabe einer Telefonnummer ist für den Fall gedacht, dass sich bei der Bearbeitung des zurückgesendeten Fragebogens Rückfragen an Sie ergeben. Die Angabe ist freiwillig. Sie dient jedoch der Sicherstellung eines korrekten Ergebnisses. Bitte geben Sie eine Rufnummer an, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Datum und Unterschrift

Bitte versehen Sie den Fragebogen mit Datum und Unterschrift. **Nicht unterschriebene Dokumente können nicht als gültige Angaben akzeptiert werden.** In diesem Fall behält sich die Gemeinde Kaisersbach vor, die versiegelten und an den öffentlichen Kanal angeschlossenen Flächen auf Basis der Bauakten zu ermitteln.